

An das
Bundeskanzleramt

do. GZ: 2026-0.529.941

per E-Mail
verfassungsdienst@bka.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.543.439

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz
1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Zu Z 6 – § 53b:

§ 53 Abs 1 Z 3 GebAG legt fest, dass die Gebühren für Dolmetscher nach § 31 Abs 1a GebAG nur dann zustehen, wenn der Dolmetscher auftragsgemäß (also seitens der Behörde beauftragt) eine beglaubigte Übersetzung im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) übermittelt. Mit dem angedachten Formulierungsvorschlag in § 53b AVG soll diese Gebühr nun aber auch zustehen, wenn die Übermittlung eines Dokuments im sonstigen elektronischen Verkehr erfolgt. Der sonstige elektronische Verkehr ist also jener außerhalb des ERV. Damit ist auch der elektronische Verkehr via E-Mail einbezogen,

da gemäß § 13 Abs 2 AVG schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden können, auch mit E-Mail.

In dieser Gleichsetzung wird jedoch eine Ungleichbehandlung verschiedener Sachverhalte erkannt: Die Einbringung von Dokumenten via ERV ist nachweislich mit einem Mehraufwand verbunden (siehe auch ErläutRV 561 BlgNR 26. GP 3), weshalb dafür auch jene Gebühr gemäß § 31 Abs 1a GebAG festgelegt wurde. Bei der Übermittlung von Dokumenten bloß als Anhang via E-Mail ist jener Mehraufwand wie beim ERV jedoch nicht gegeben.

Es darf auf die nachfolgenden wirtschaftlichen Argumente hingewiesen werden:

- Die Übermittlungsart von Übersetzungen/Gutachten schreibt die beauftragende Behörde vor. Wird vom Sachverständigen/Dolmetscher das Gutachten/die Übersetzung per Post übermittelt und dies wurde im Vorfeld eingeschränkt bzw. nicht vereinbart (sondern die Übermittlung via E-Mail), dann dürfte aus ho Sicht eine diesbezügliche Gebührenverrechnung für die postalische Übermittlung nicht akzeptiert werden.
- Die Argumentation für die geplante Anpassung *„Dies führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher, soweit sie nicht zur Teilnahme am ERV verpflichtet sind, die entsprechenden Dokumente an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte physisch im Weg der Post übermitteln, obwohl auch eine Übermittlung im (sonstigen) elektronischen Verkehr möglich wäre. Dadurch erhalten sie nämlich zumindest die für die Übermittlung im Weg der Post zustehenden Gebühren.“* erscheint deshalb bestenfalls geeignet eine ggf. mangelhafte Auftragsdefinition der beauftragenden Verwaltungsbehörden zu kaschieren.
- Die Übermittlung via E-Mail führt zu keinem erhöhten Aufwand für den Dolmetscher (die damalige gesetzliche Differenzierung war daher nachvollziehbar), da man sich für gewöhnlich nicht erst einloggen muss, sondern lediglich seinen E-Mail Client startet. In den unterschiedlichen Übermittlungsmodi liegt die nicht unwesentliche Ungleichheit: ein Mehraufwand bei der Einbringung via ERV (ErläutRV 561 BlgNR 26.

GP 3) ist nicht das Gleiche wie ein geringerer Aufwand bei der Einbringung via E-Mail. Warum der Gesetzgeber zwei ungleiche Sachverhalte gleichbehandeln möchte und die Gruppe jener via E-Mail am Rechtsverkehr mit den Behörden Teilnehmenden für einen geringeren Einbringungsaufwand besserstellen möchte, indem jene die gleich hohe Entschädigung erhalten sollen wie die Gruppe, die mittels ERV einen höheren Einbringungsaufwand hat, ist nicht nachvollziehbar.

- Das einzig nachvollziehbare Argument wäre, dass man für eine eigens bereitgestellte Upload-Funktion (auf eigener Infrastruktur mit gesichertem Zugang und ggf. verschlüsselter Übermittlung) die teilweise doch inhaltlich sensiblen und/oder personenbezogenen (Verfahrens-)Daten gem. DSGVO/DSG besonders schützen will und nicht mehr einfach die Übermittlung von unverschlüsselten E-Mails, welche oftmals über nicht-österreichische oder nicht-EU Server geleitet werden, akzeptieren will/kann.
- Mit der neuen Formulierung wird aber geradezu dazu eingeladen, die Anbringen samt den anhängenden Dokumenten via E-Mail einzubringen, da ja dafür künftig dennoch die höhere Gebühr zustehen soll. Der Aufwand der Übermittlung via ERV erscheint obsolet, wenn die gleiche Entschädigung für eine Einbringung via E-Mail zusteht. Es würde damit auch gefördert werden, dass eben nicht (mehr) die Übermittlung verschlüsselt und unter Beachtung des Datenschutzes erfolgen würde.
- Da der Verwaltungsbereich bzw. iZm dem Rechtsverkehr mit den Dolmetschern und Sachverständigen nicht am ERV angebunden sind, kommt grundsätzlich nur die Korrespondenz via E-Mail als elektronischer Verkehr in Frage. Hier müsste somit gemäß § 13 Abs 2 AVG insofern angewendet werden, als künftig in unserem Bereich das derzeitige DSR (Dolmetsch- und Sachverständigenregister des BMI) dahingehend angepasst wird, als Dokumente wie Gutachten und (beglaubigte) Übersetzungen über das DSR eingebracht werden müssen und dabei ein Mehraufwand für die Sachverständigen und Dolmetscher entsteht, der auch der Einbringung via ERV gleicht.
- Für das BMI bedeutet eine solche Umstellung aber höhere Gebühren für den Auftritt und hohe Implementierungskosten. Das bedeutet, es würden dem BMI künftig nicht nur zusätzliche Gebühren gegenüber den Sachverständigen und Dolmetschern

anfallen, sondern auch weitere Kosten zur Einrichtung einer ERV-ähnlichen Applikation. Es würde somit eine doppelte Belastung für das BMI und damit für den Bund anfallen. Dies scheint in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit bei den Verfahren hinterfragungswürdig.

Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Zu Z 3 – § 5a:

Nach den Erläuterungen zu § 5a VwGVG soll bei elektronischer Aktenvorlage eine aussagekräftig strukturierte Darstellung des Akts einem Inhaltsverzeichnis gleichstehen – eine Erleichterung, die jedoch ausschließlich jenen Behörden zugutekommt, deren Vorlage tatsächlich elektronisch erfolgt.

Bei Verwaltungsbehörden, die ihre Beschwerdevorlage nach wie vor im Wege des Papieraktes übermitteln, wie dies beispielsweise bei der LPD Wien üblich ist, entsteht durch die Neuregelung ein zusätzlicher, in den Materialien unberücksichtigter personeller und finanzieller Mehraufwand, da mangels bestehenden Aktenverzeichnisses erstmals ein gesondertes Inhaltsverzeichnis zu erstellen ist.

Zu § 23a:

Der vorgeschlagene § 23a VwGVG knüpft die Zulässigkeit eines Ermittlungsauftrages an das Vorliegen technischer Hilfsmittel, die der Behörde, nicht jedoch dem Verwaltungsgericht, für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen zur Verfügung stehen. Die Bestimmung könnte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch sein, da die Voraussetzungen, unter denen der Materiengesetzgeber vom grundsätzlichen Verbot des Ermittlungsauftrages abweichen darf, nicht hinreichend konkretisiert sind.

Die Erläuterungen versuchen, das Tatbestandsmerkmal anhand dreier Parallelbestimmungen zu veranschaulichen, ohne dass diese zur gebotenen Konkretisierung tatsächlich beitragen.

§ 269 Abs. 2 BAO ermächtigt die Verwaltungsgerichte, *„das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen*

selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen [zu] lassen" – eine generelle Ermächtigung ohne jede Anknüpfung an technische Hilfsmittel oder Berechnungen.

§ 19 Abs. 7b MOG 2021 ist inhaltsgleich gefasst und gestattet dem Bundesverwaltungsgericht, das Ermittlungsverfahren durch *„eine von ihm zu bestimmende, sachlich in Betracht kommende Behörde"* durchführen oder ergänzen zu lassen. Auch hier fehlt jeder Bezug zu technischen Hilfsmitteln.

§ 19 Abs. 6 AsylG 2005 idFd AMPAG (derzeit noch nicht in Kraft, jedoch nahezu inhaltsgleich zu § 19 Abs. 3 AsylG 2005) betrifft demgegenüber einen gänzlich anderen, eng umgrenzten Anwendungsfall, nämlich die Beauftragung des Bundesamtes mit der Einvernahme des Asylwerbers in Verfahren zur Säumnisbeschwerde, und hat mit *„Berechnungen oder vergleichbaren Ermittlungen"* nichts gemein.

Keine der drei als Vorbild angeführten Bestimmungen verwendet somit den in § 23a VwGVG zentralen Begriff der technischen Hilfsmittel für Berechnungen oder vergleichbare Ermittlungen. Sie sind entweder erheblich weiter gefasst (BAO, MOG 2021) oder betreffen einen sachlich gänzlich anderen, eng definierten Einzelfall (AsylG 2005). Der Verweis in den Erläuterungen trägt zur gebotenen Konkretisierung nichts bei. Dies ist umso bedenklicher, als sich das Bestimmtheitsdefizit der Rahmenbestimmung zwangsläufig auf die künftige Ausführungsgesetzgebung auswirkt: Ein Materiengesetzgeber, der sich auf § 23a VwGVG stützt, findet in den vorliegenden Erläuterungen keinen tragfähigen Maßstab dafür, wann technische Hilfsmittel im Sinne der Bestimmung vorliegen und wann eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Hinzu kommt, dass § 23a VwGVG als Subsidiärbestimmung iSd Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG ausgestaltet ist. Ermittlungsaufträge bleiben grundsätzlich unzulässig und werden erst durch eine ausdrückliche bundes- oder landesgesetzliche Anordnung in der jeweiligen Verwaltungsmaterie eröffnet. Die Norm entfaltet damit zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei unmittelbare Rechtswirkung.

Es wird daher angeregt, den Gesetzestext zu konkretisieren. Demgegenüber werden die Neuerungen in § 24 Abs. 6, § 27 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2a VwGVG ausdrücklich begrüßt, da sie eine spürbare Verfahrensökonomisierung der Verwaltungsgerichte erwarten lassen.

Zu Z 5 und Z 9 – § 24 Abs. 6 und § 45 Abs. 2a:

Grundsätzlich wird die fingierte Beschwerdezurückziehung bei Nichterscheinen gem. § 24 Abs. 6 und § 45 Abs. 2a VwGVG begrüßt. Allerdings besteht weiterhin eine Zustellproblematik, z.B. bei Drittstaatenangehörigen ohne feste bzw. bekannte Abgabestelle. Die Novelle verlangt in Bezug auf die Zustellung, dass dem Beschuldigten (eines Verwaltungsstrafverfahrens) die Ladung bzw. die Verständigung einer in Aussicht gestellten Einstellung mit Zustellung zu eigenen Händen ausgehändigt wird.

Folgende Fragen bleiben in diesem Zusammenhang offen und sollten im Entwurf geklärt werden: kann dieses Erfordernis bei Personen, die im Ausland wohnhaft und von einem Verwaltungsstrafverfahren betroffen sind durch einen internationalen Rückschein erfüllt werden? Wie könnte eine dementsprechende Dokumentation vorgenommen werden? Welche Zustellmöglichkeiten kämen für Personen ohne bekannten Meldeanschrift bzw. ohne Zustelladresse in Betracht?

16. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt